

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

2. Reichsstrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

2. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8. wer nach einer öffentlichen StraÙe oder Wasserstraße, oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren

vom 22. Oktober 1874, die Visitation von Blitzableitern zc. betriß (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 518).

Ein Erlass des Ministeriums des Innern vom 7. Dezember 1882 Nr. 19630 schreibt ferner vor:

Die Visitationen sind alljährlich und zwar abwechselnd in dem einen Jahr mittels des Galvanostops, und in dem andern durch sorgfältige äußere Besichtigung der Leitung ihrer ganzen Länge nach vorzunehmen. Die alljährliche Wiederholung der Untersuchung erscheint geboten, weil selbst kleine Beschädigungen einer Leitung gefährlich werden können, und das alternierende Verfahren empfiehlt sich deshalb, weil nicht selten vorkommt, daß bei der Prüfung mittels des Galvanostops der elektrische Strom die Leitung ungehindert durchläuft, während dieselbe für die Aufnahme des Blitzes in Folge der Schwäche oder Schadhaftheit einzelner Verbindungsstellen sich als unbrauchbar erweist. Der letztere Umstand läßt es auch als dringend wünschenswerth erscheinen, daß der mit der Untersuchung Beauftragte nicht bloß die Konstruktion der Blitzableiter genau kennt, sondern zugleich im Stande ist, kleinere Schäden der Leitung sofort an Ort und Stelle anzubessern. Es soll deshalb bei der Auswahl der Visitatoren auf solche Techniker oder Handwerker (Schlosser, Blechner, Schieferdecker) gesehen werden, welche in beiderlei Richtung den Anforderungen genügen. Eine Besichtigung der Leitung von der StraÙe aus mittels Fernrohrs ist als unvollständig zu verwerfen.

Eine Versäumniß der Anzeige oder der Angehörigkeit gegen die Auflagen wird nach § 119 bestraft und zwar sowohl gegen den Hauseigenthümer, wie gegen den Werkmeister, welcher einen Blitzableiter errichtet, ohne sein Vorhaben angezeigt zu haben, oder die in Folge der Anzeige ihm eröffneten Weisungen des Bezirksamts nicht befolgt; dagegen kann den Werkmeister, wenn er nur die Reparaturen, welche in Folge der Visitation dem Eigenthümer auf-erlegt wurden, ausführt, wegen nicht gehöriger Beachtung dieser amtlichen Vorschriften keine StraÙe treffen.

pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch Jemand beschädigt oder verunreinigt werden kann;

9. wer auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt¹⁾;
10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizeiverordnungen übertritt.²⁾

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

12. wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern und überhaupt an Orten, an welchen Menschen verkehren, Brunnen, Keller, Gruben, Öffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;
13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen³⁾;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen, oder anderen Bauwerken vornimmt,

¹⁾ Wo zu der fraglichen Handlung eine polizeiliche Erlaubniß besonders oder im Allgemeinen für einzelne derartige Fälle gegeben ist, findet die Strafbestimmung keine Anwendung. Solche Erlaubniß erteilt bei Land- und Kreisstraßen die Straßenbauinspektion, bei Gemeinbewegen die Ortspolizeibehörde, §§ 4, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung (Seite 50). Aufstellen u. von Gegenständen unter Zuwiderhandeln gegen die bei der Erlaubniß festgesetzten Genehmigungsbedingungen steht dem unbefugten Aufstellen gleich.

²⁾ Vergleiche hiezu die Straßenpolizeiordnung (Seite 50).

³⁾ Die Aufforderung geht vom Bezirksamt aus. Ziffer 3 der Verordnung vom 29. Dezember 1871.